

REPUBLIC ■ ÖSTERREICH

DR. ALFRED GUSENBAUER
BUNDESKANZLER

XXIII. GP.-NR

4435/AB

18. Juli 2008

zu 4437 J

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 W i e n

GZ: BKA-353.110/0146-I/4/2008

Wien, am 16. Juli 2008

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Vilimsky, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Mai 2008 unter der **Nr. 4437/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die durch den Bundeskanzler im Ausland erfolgte Beleidigung des Hohen Hauses gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 12:

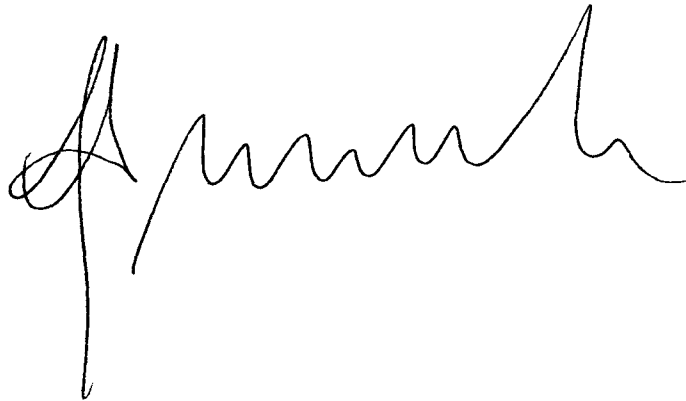
- *Wie genau lautete Ihre Aussage?*
- *Welchen Zweck verfolgen Sie mit dieser Aussage?*
- *Welche diplomatische Strategie verfolgen Sie mit der Beleidigung des Österreichischen Parlaments im Ausland?*
- *Haben Sie mit Ihrer Aussage nur jenes Drittel des SPÖ-Klubs gemeint, dass Ihrer Meinung nach „schlicht zu vergessen sei“?*
- *Wenn nein, lässt ihre Vorgehensweise, den Gesetzgeber der Republik Österreich grundlos zu beleidigen, Rückschlüsse auf ihren Charakter zu?*
- *Handelt es sich um dieselbe Charakterschwäche, die auch für die „Champagnisierung“ mit dem Ausland, während der Zeit der EU-Sanktionen gegen Österreich im Jahre 2000, maßgeblich war?*
- *Ist Ihnen bekannt, dass der Ablauf eines parlamentarischen Arbeitsmonats in der Geschäftsordnung des Nationalrates dahingehend geregelt ist, dass auf zwei Ausschusswochen eine Plenarwoche, und auf eine Plenarwoche eine sitzungsfreie Woche folgt?*
- *Wann und in welcher Form werden Sie sich für Ihre Entgleisung entschuldigen?*
- *Sind Sie im Zuge Ihrer Südamerikareise in den Genuss von Upgradings, rechtswidrigen Polizeieilotsungen, oder ähnlichen peinlichen Privilegien gelangt?*
- *Konnten Sie feststellen, dass in argentinischen Parteien, vor allem an der Basis, weniger gesudert wird als in der SPÖ?*

- *Wenn ja, worauf führen Sie das zurück?*
- *Könnte die Qualität des Parteivorsitzenden dafür ausschlaggebend sein?*

Zunächst muss ich festhalten, dass eine Aussage in der Form, wie sie in der Einleitung der Anfrage enthalten ist, nicht gemacht wurde.

Darüber hinaus ist sowohl der Wortlaut meiner Bemerkung gegenüber den Parlamentariern meines Gastgeberlandes als auch der launige Kontext, in dem die Aussage gemacht wurde und aufgenommen wurde, aus den Medienberichten in allen Details zu entnehmen und kann daher als bekannt vorausgesetzt werden.

Die Bemerkung, auf die Sie Bezug nehmen und die Fragen 2 bis 12 der Anfrage beziehen sich auf keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzleramtes.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. M. M.', written in a cursive style.